

**AGB der Corona-Teststelle 1 Stadthalle Meinerzhagen betrieben durch die medi-co consulting GmbH**

Corona-Teststelle 1 Meinerzhagen  
Otto-Fuchs-Platz 1  
58540 Meinerzhagen

Als Kunde erhalten Sie zur Durchführung eines SARS-Cov-2 Antigen-Schnelltests eine Abstrichentnahme aus dem Nasenbereich.

Wir erbringen diese Leistung für Sie unter dem Hinweis auf folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Der Kunde wird nachfolgend als zu testende Person bzw. Testperson benannt. Die medi-co consulting GmbH wird als Teststelle bezeichnet.

**§ 1 - Voraussetzungen**

1. Die Corona-Teststelle 1 Stadthalle Meinerzhagen ist eine privat organisierte Teststelle, die Personen darauf testet, ob sie sich mit dem SARS-CoV-2-Virus und infektiöser Viruslast, infiziert haben bzw. ob also eine ansteckende Viruslast vorliegt.
2. Für den zu Testenden entstehen keine Kosten.
3. Verwendet wird der folgende Test:  
KOCH Biotechnology Covid-19 Antigen Test  
Gelistet (AT099/20) beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)  

Assay Format	Teststreifen / Immunographischer In-vitro-Test
Probenmaterial	Nasopharyngeal-Abstrich (und/oder Oropharynx-Abstrich)
Ziel Antigen	Nucleocapsid (N)
Spezifität	99,3% (95%CI*: 98,50-100%)
Sensitivität	98,5% (95%CI*: 97,20-99,80%)
Koinzidenz	99,0% (95%CI*: 98,30-99,70%)
Nachweisgrenze (LoD)	1,15 x 10 <sup>2</sup> TCID 50/ml
4. Zugelassen sind Personen über 18 Jahren. Testpersonen unter 18 Jahren benötigen die unterschriebene Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten oder erscheinen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.
5. Die Testperson darf für die Durchführung des Tests keine klinischen Symptome (Fieber, Husten, Geschmacks- oder Geruchsstörung, Halsschmerzen, Unwohlsein oder ähnliche auf Covid-19 Infektionen übliche Symptome) aufweisen oder sich nicht unter Quarantänepflicht anlässlich des Verdachts auf eine Covid-19-Infektion oder eine derer Mutanten befinden; in einem solchen Fall ist der Hausarzt aufzusuchen.

**§ 2 - Vertragsschluss**

1. Die Anmeldung, die die verbindliche Buchung zur Teilnahme am Test darstellt, ist nur online über das Anmeldeformular unter <https://app.no-q.info/teststelle-1-stadthalle-meinerzhagen/checkins> möglich.
2. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Testperson bei der online Anmeldung durch ausdrückliches Anklicken die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die

Datenschutzerklärung und die Einwilligungserklärungen akzeptiert hat.

3. Je nach Anlass für die Testung und den Zweck des Befund-Zertifikats kann die freiwillige Angabe einer Dokumenten-Nr. (Personalausweis oder Reisepass) sowie der Nationalität sinnvoll sein. Zweck dieser Verarbeitung ist die Erstellung eines mit allen Pflichtangaben vollständigen Zertifikats: in manchen Ländern ist die Ein- und/oder Ausreise ohne diese Angaben auf dem Zertifikat nicht möglich. Die Testperson hat vor Terminbuchung die Reisebestimmungen beim Auswärtigen Amt selbst zu prüfen, vgl. hierzu auch § 9.
4. Nach abgeschlossener Buchung erhält die zu testende Person eine elektronische Bestätigung.

### **§ 3 - Obliegenheiten (Zugangsberechtigung zur Teststelle)**

1. Jede Testperson ist verpflichtet auf dem Testgelände eine Maske zu tragen und den Anweisungen der Mitarbeiter der Teststelle Folge zu leisten.
2. Es ist eine online-Vorabregistrierung im Buchungssystem der Teststelle und eine verbindliche Buchung eines Zeitfensters (Datum und Uhrzeit) erforderlich.
3. Zwingende Zugangsberechtigungen zur Teststelle:  
Nur mit Vorlage der persönlichen Buchungsbestätigung und nur zum gebuchten Zeitfenster oder unter Vorlage eines Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokuments kann die zu testende Person in der Teststelle getestet werden.

### **§ 4 - Rücktritt vom Vertrag**

1. Für gebuchte Termine ist nach Buchung eine Stornierung nur aus wichtigen, von der Testperson darzulegenden, Gründen, bis zwei Stunden vor Beginn des gebuchten Zeitfensters, zulässig.
2. Ausfall des Tests  
Bei Ausfall des Testtermins, der im Verantwortungsbereich der Teststelle liegt, hat die Testperson Anspruch auf einen neuen Testtermin.

### **§ 5 - Widerruf des Vertrags**

1. Die Teststelle beginnt unmittelbar nach Kaufabschluss mit der Ausführung ihrer Leistung, indem sie die Terminbuchung des Kunden verbindlich an die Personen im Testzentrum weitergibt. Ansonsten können keine kurzfristigen Terminslots innerhalb weniger Stunden verbindlich garantiert werden.
2. Daher verkürzt sich die Widerrufsfrist auf den Zeitpunkt, an dem der Testperson bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Bestellbestätigung per E-Mail zugegangen ist. Eine Rückgabe auf Basis des 2-wöchigen Widerrufsrechts nach Fernabsatz ist daher nach Zugang der Bestellbestätigung ausgeschlossen.
3. Beim Abschluss der Terminbuchung holt sich die Teststelle hierfür das Einverständnis der Testperson bzw. seines gesetzlichen Vertreters ein.

## § 6 - Testdurchführung

1. Bei der Durchführung des PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 wird ein Nasopharyngealabstrich gemacht.
2. Dafür wird die Probe durch einen Abstrich mittels eines in die Nase eingeführten Wattestäbchens genommen.
3. Auch bei sorgfältiger Durchführung kann es in Einzelfällen zu Verletzungen, wie leichten Blutungen oder Reizungen kommen.
4. Die Testperson willigt mit der Terminbuchung in die Durchführung des Tests ein. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Testperson bzw. dessen gesetzlichen Vertreter abzugebende **Einwilligungserklärung** verwiesen.

## § 7 - Gewährleistung

1. Die Teststelle ist nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, bei der Ausführung des Tests nach dem aktuellen Stand der Pandemie Anforderungen, bestmögliche Leistungen zu erbringen.
2. Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Gegenstand des Untersuchungsauftrags, die Anwendung von geeigneten Hygienemaßnahmen und die Einhaltung der üblichen Anforderungen zur Durchführung von Schnelltests.
3. Offensichtliche Mängel oder Beanstandungen der Dienstleistung hat die Testperson bzw. dessen gesetzlicher Vertreter unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Die Teststelle wird diese Mängel binnen einer angemessenen Nachfrist beheben oder die Leistung noch einmal erbringen.
5. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder eventuellen Unannehmlichkeiten sind ausgeschlossen.
6. Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit die Testperson bzw. dessen gesetzlicher Vertreter nicht ordnungsgemäß mitgewirkt hat.

## § 8 - Haftung

1. Die Abstrichentnahme erfolgt mit größtmöglicher Vorsicht und kann eventuell mit grundsätzlich üblichen, tolerablen Schmerzen beziehungsweise Unannehmlichkeiten verbunden sein. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Testperson bzw. dessen gesetzlichen Vertreter abzugebende **Einwilligungserklärung** verwiesen.
2. Die Haftung der Teststelle – auch gegenüber Dritten – ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die von der Teststelle eingesetzten Firmen und Servicekräfte (Erfüllungsgehilfen). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die nicht in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Abstrichentnahme stehen.
3. Die Zuverlässigkeit des Schnelltests ist sehr hoch, dennoch ist es möglich, dass trotz ordnungserfolgter Testdurchführung ein falsches Testergebnis angezeigt wird. In einem solchen Fall kann die Testperson oder dessen gesetzlicher Vertreter die Teststelle nicht

haftbar machen, es sei denn, die Teststelle hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder es sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden, die nicht in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Abstrichentnahme stehen.

4. Die Teststelle haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Schäden der Testperson, es sei denn, dass sie durch die Teststelle oder deren Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden oder es sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden, die nicht in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Abstrichentnahme stehen.

## § 9 - Datenerhebung und Datenverwertung

1. Mit Buchung des Tests erklärt die Testperson ihr Einverständnis, dass die Teststelle die personenbezogenen Daten zu Zwecken der Vertragsdurchführung im hierfür erforderlichen Umfang erhebt, übermittelt, speichert und nutzt. Es werden nur die personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt, die für die Organisation, Durchführung und Rechnungsstellung des Tests notwendig sind. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.
2. Die Bereitstellung dieser Daten ist grundsätzlich freiwillig. Ohne diese als Pflichtfelder markierten Daten kann die Teststelle den Test jedoch nicht durchführen. Weitere Informationen zu den Rechten erhält die Testperson bzw. dessen gesetzlicher Vertreter in der **Datenschutzerklärung**.
3. Je nach Anlass für die Testung und den Zweck des Befund-Zertifikats kann die freiwillige Angabe einer Dokumenten-Nr. (Personalausweis oder Reisepass) sowie der Nationalität sinnvoll sein. Zweck dieser Verarbeitung ist die Erstellung eines mit allen Pflichtangaben vollständigen Zertifikats: in manchen Ländern ist die Ein- und/oder Ausreise ohne diese Angaben auf dem Zertifikat nicht möglich. Die Testperson hat vor Terminbuchung die Reisebestimmungen beim Auswärtigen Amt selbst zu prüfen.
4. Im Falle eines positiven Antigen-Schnelltests muss die untere Gesundheitsbehörde des Märkischen Kreises von der Teststelle zeitnah informiert werden, was eine Weitergabe der personenbezogenen Daten zur Folge hat. Die Meldepflicht erfolgt auf Grundlage der rechtlichen Verpflichtung nach § 6 Abs.1 Nr.1 lit. t) Infektionsschutzgesetz.
5. Im Falle eines positiven Tests wird die Testperson bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sofort informiert und die betroffene Person hat sich umgehend in häusliche Quarantäne zu begeben und sich um einen PCR-Test zu bemühen.
6. Nachdem das Testergebnis per E-Mail, oder für den Fall, dass kein elektronisches Endgerät zur Verfügung steht, persönlich in der Teststelle mitgeteilt wurde, werden alle persönlichen Daten der Testperson, inklusive des Testergebnisses, 28 Tage nach der Testung in der Teststelle wieder gelöscht.

## **§ 10 - Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen sowie Zahlungen ist Meinerzhagen. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Meinerzhagen.
2. Anwendung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 11 - Schlussbestimmung**

1. Eine gerichtliche/behördliche Anerkennung des Testergebnisses wird nicht garantiert; beabsichtigt die Testperson eine entsprechende Verwendung, liegt die Klärung der Eignung in seiner Verantwortung.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Einzelverträge lässt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragsparteien am besten entspricht.

Corona-Teststelle 1 Meinerzhagen

Otto-Fuchs-Platz 1

58540 Meinerzhagen